



Kommentar zu: Urteil [9C_634/2014](#) vom 31. August 2015
Sachgebiet: Berufliche Vorsorge
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: IT-Recht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Eingeschränkter Beweiswert digitalisierter Geschäftsunterlagen

Autor / Autorin

Urs Egli
epartners
Rechtsanwälte
Attorneys-at-Law

Redaktor / Redaktorin

Urs Egli
epartners
Rechtsanwälte
Attorneys-at-Law

Wird die Echtheit einer Urkunde bestritten, ist unter Umständen ein Schriftgutachten einzuholen. Ein solches lässt sich nur anhand des Originals erstellen. Ist dieses nicht mehr vorhanden, weil Geschäftsunterlagen ausschliesslich digitalisiert aufbewahrt werden, trägt die beweisbelastete Partei die Rechtsfolgen der Beweislosigkeit.

Zusammenfassung des Urteils

[1] Ein zwielichtiger Berater hat sich durch raffinierte Machenschaften die Pensionskassengelder von italienischen Arbeitnehmern angeeignet. Zu diesem Zweck hat er deren Freizügigkeitsguthaben auf ein von ihm verwaltetes Konto auszahlen lassen. Dies geschah auch im Fall einer im Jahr 1944 geborenen Arbeitnehmerin, die bei der Axa Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur versichert war. Die Arbeitnehmerin klagte in der Folge gegen die Axa auf Ausrichtung einer Rente. Sie behauptete, die Vollmacht, welche der Berater der Axa vorgelegt hatte, sei nicht von ihr unterzeichnet worden. Das vorinstanzliche Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ordnete ein Schriftgutachten an. Es forderte die Arbeitnehmerin auf, eigenhändige Originalunterschriften aus der fraglichen Zeitperiode einzureichen, was diese auch tat. Von der Axa wurde die Einreichung des Originals der Vollmacht verlangt. Dieses Original konnte die Axa nicht vorlegen, weil sie Geschäftsunterlagen seit geraumer Zeit nur noch elektronisch aufbewahrt. Die Vorinstanz hiess die Klage der Arbeitnehmerin auf Ausrichtung einer Rente gut, da die Axa die Beweislast dafür trage, dass die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens tatsächlich erfolgt sei. Weil sie diesen Beweis nicht führen konnte, hatte der Rentenanspruch weiterhin Bestand.

[2] Diese Erwägungen wurden vom Bundesgericht geschützt. Es führte aus, es sei allgemein anerkannt, dass nur die am Original erhobenen Befunde eine positive Urheberschaftsaussage begründen könnten und dass der Nachweis der Echtheit bei einer Fotokopie nicht möglich sei. Nicht-Originale würden lediglich bildliche Darstellungen von Schreibleistungen enthalten und es existierten keine hinreichend sicheren Methoden, um nachzuweisen, dass die darin enthaltenen Schriftzüge unverändert und vollständig reproduziert worden seien; es müsse deshalb bereits offen bleiben, ob ein entsprechendes Original überhaupt jemals in der dargestellten Form existiert habe. Bei Nicht-Originale bestünden elementare Informationsdefizite in den Merkmalen der Strichbeschaffenheit, der Druckgebung, des Bewegungsflusses und der Bewegungsrichtung, deren Analyse und übereinstimmende Merkmalsausprägung für eine positive Urheberschaftsaussage unverzichtbar seien (E. 6.1.2.).

[3] Die Erkenntnismöglichkeiten bei der Begutachtung von Nicht-Originale beschränken sich gemäss dem Bundesgericht auf eine blosse Tendenzaussage (E. 6.1.2.). Es war deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in vorweggenommener Beweiswürdigung auf die Durchführung eines eigentlichen Beweisverfahrens verzichtete, waren doch davon (Einschub des Autors: zufolge Unmöglichkeit des Schriftgutachtens) keine neuen Erkenntnisse zu erwarten (E. 6.1.2.).

[4] Der Axa half nichts, dass sie gemäss Art. 27i Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([BVV 2](#)) ausdrücklich berechtigt ist, ihre Akten elektronisch aufzubewahren. Gemäss dem Bundesgericht ändere dies nichts daran, dass sie die Beweislast für die Echtheit der Unterschrift trage und sich im Falle der Vernichtung der Originalunterschrift nach dem Einscannen dem Risiko aussetze, dass ihr der Echtheitsbeweis misslinge (E 6.3.2.).

Kommentar

[5] 1. Der Gesetzgeber anerkennt elektronische Urkunden ausdrücklich (Art. 957a Abs. 3 [OR](#), Art. 957a Abs. 5 [OR](#), Art. 177 [ZPO](#), Art. 110 Abs. 4 [StGB](#)). Bei den elektronischen Urkunden ist zwischen solchen Urkunden zu unterscheiden, die schon als elektronische Dateien generiert werden, und solchen, die als physische Dokumente geschaffen und anschliessend in die digitale Form gebracht werden. Bei der zweiten Kategorie gehen durch die Digitalisierung Informationen verloren, welche den Echtheitsnachweis erschweren können.

[6] 2. Wird die Echtheit einer eigenhändigen Unterschrift bestritten, kann der Echtheitsbeweis nur mit einem Schriftgutachten geführt werden. Dies setzt die Vorlage des Originaldokuments mit der Unterschrift voraus. Liegt das Originaldokument nicht mehr vor, weil es im Zuge einer Digitalisierung von Geschäftsunterlagen eingescannt und vernichtet wurde, kann kein Schriftgutachten erstellt werden. Die mit der Beweislast gemäss Art. 8 [ZGB](#) belastete Partei trägt die Folgen der daraus resultierenden Beweislosigkeit.

[7] 3. Das Urteil ist zwar in einem Verfahren mit Untersuchungsmaxime ergangen (Art. 73 Abs. 2 [BVG](#)), in welchem das Gericht von sich aus ein Schriftgutachten anordnete. Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien indessen nur von der Beweisführungslast und nicht auch von der Tragung der Folgen der Beweislosigkeit (vorinstanzliches Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Urteil vom 26. Juni 2014, Proz. Nr. BV.2012.00094, E. 4.1.).

[8] 4. Im Zivilprozess sind die Art. 178 [ZPO](#) (Beweislast bezüglich der Echtheit einer Urkunde) sowie Art. 180 Abs. 1 [ZPO](#) (Einreichung des Originals, wenn begründete Zweifel bestehen) zu beachten. Die Problematik stellt sich vorab, wenn eine Partei behauptet, ihre Unterschrift sei gefälscht worden. Diese Behauptung muss ausreichend begründet werden (Art. 178 [ZPO](#)). Eine bloss pauschale Bestreitung der Echtheit genügt nicht. Das Gesetz verlangt eine besondere Substantiierung (BSK ZPO-Dolge, 2. Auflage, Art. 178 N 2; Heinrich Andreas Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 178 N 5). Fälle, bei denen der Prozessausgang einzig vom gelungenen oder misslungenen Echtheitsbeweis einer Urkunde abhängen, sind deshalb selten. Häufig liegen Begleitumstände vor, die Rückschlüsse auf die Echtheit zulassen. Dies gilt auch für den kommentierten Entscheid, der den Rechtsstreit nicht abschliessend entschieden hat. Vielmehr wurde die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese muss nun abklären, ob in der widerspruchslosen Entgegennahme einer Rentenzahlung, welche der Berater an die Arbeitnehmerin ausrichtete, nachdem er sich deren Freizügigkeitsguthaben hat überweisen lassen, eine Genehmigung einer vollmachten Stellvertretung angenommen werden könnte (E. 7.2.).

[9] 5. Entscheidet ein Unternehmen über die Digitalisierung von Geschäftsunterlagen, so ist der eingeschränkte Beweiswert digitaler Urkunden in die Abwägungen einzubeziehen (dazu ausführlich Urs Gasser/Daniel M. Häusermann, Beweisrechtliche Hindernisse bei der Digitalisierung von Unternehmensinformationen, AJP 2006, 305 ff.). Dass deswegen vollständig auf ein Digitalisierungsprojekt verzichtet wird, dürfte in der Regel nicht der Fall sein, denn die durch eine Digitalisierung gewonnenen Vorteile wiegen diese Beweisrisiken auf. Jedoch sind die allfälligen Risiken zu identifizieren und es ist ihnen, sofern möglich, mit Massnahmen entgegen zu treten. So wäre im beurteilten Sachverhalt denkbar gewesen, dass die Versicherung für Auszahlungsanträge (und damit zusammenhängende Vollmachten) immer eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangt. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift wäre dann zwar ebenfalls nur als digitale Kopie vorhanden, könnte aber aufgrund der Mitwirkung der Urkundsperson nicht glaubhaft bestritten werden.

[10] 6. Die kommentierte Entscheidung bezieht sich zwar auf den Nachweis der Echtheit einer Unterschrift. Sie enthält jedoch einen Hinweis darauf, wie Gerichte den Beweiswert eingescannter Urkunden beurteilen in Bezug auf den Umstand, dass der Scan-Vorgang einen Medienbruch darstellt, der sich im Nachhinein nicht mehr überprüfen lässt. Das Bundesgericht führt nämlich aus, dass keine hinreichend sicheren Methoden existieren, um nachzuweisen, dass die im Nicht-Original wiedergegebenen Schriftzüge unverändert und vollständig reproduziert worden seien. Es müsse deshalb offen bleiben, ob ein entsprechendes Original überhaupt jemals in der dargestellten Form existiert habe (E. 6.1.2.; ausführlich zu den technischen Hintergründen des Einscannens und den damit verbundenen Beweisrisiken siehe Lukas Fässler, Durchklick: Elektronische Aktenführung – Beweisführung mit eingescannten Dokumenten, Anwaltsrevue 9/2014, 380 ff. sowie die Replik dazu von Max Baumann, Beweisführung mit eingescannten Dokumenten, Anwaltsrevue 2/2015 86 f.). Dadurch wird der Beweiswert eingescannter Dokumente beeinträchtigt. Allerdings muss der Grundsatz von Art. 178 [ZPO](#), wonach die Bestreitung substantiiert zu erfolgen hat, auch hier beachtet werden. Lediglich zu behaupten, eine eingescannte Urkunde sei gefälscht, ohne gleichzeitig auf besondere Verdachtsmomente hinzuweisen, dürfte deshalb im Normalfall nicht genügen.

Zitiervorschlag: Urs Egli, Eingeschränkter Beweiswert digitalisierter Geschäftsunterlagen, in: dRSK, publiziert am 30. März 2016



